

SATZUNG

**des Landeverbands
Liberaler Hochschulgruppen
Mitteldeutschland
(Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)**

„LHG Mitteldeutschland“



Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Landesverband Liberaler Hochschulgruppen in Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)“, kurz „LHG Mitteldeutschland“.
- (2) Der Verein (im folgenden Landesverband) hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Studienjahr, beginnend zum Wintersemester am 1. Oktober und endend zum 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Der Landesverband und dessen Mitgliedsgruppen, die sich als liberale und unabhängige Hochschulgruppen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verstehen, engagieren sich gemeinsam für die Idee des politischen Liberalismus an den Hochschulen, geleitet von der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes.
- (2) Der Landesverband vertritt und koordiniert die Interessen der liberalen Studierenden in Mitteldeutschland und engagiert sich dabei insbesondere für deren politische, soziale und wirtschaftliche Belange.

§ 3 Zweck des Landesverbandes

- (1) Zweck der LHG Mitteldeutschland ist die Förderung der Studierendenhilfe.
- (2) Die Ziele des LHG Mitteldeutschland werden verfolgt durch:
 - a) Förderung und Unterstützung der dem Landesverband angehörigen Hochschulgruppen,
 - b) Förderung der Gründung von Hochschulgruppen an Hochschulen in Mitteldeutschland, an denen der Landesverband noch nicht durch eine Liberale Hochschulgruppe vertreten ist,

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

- c) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden Liberaler Hochschulgruppen, die vom Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen als rechtmäßig anerkannt worden sind,
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit einzelnen Personen, Institutionen, Gesellschaften und Verbänden, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen,
- e) sachliche Informationsveranstaltungen,
- f) Förderung der politischen Bildung durch Seminare, Vorträge, Podien und Ähnliche und
- g) Förderung der aktiven Beteiligung der Studierenden an der Hochschulpolitik.

(3) Der Landesverband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Finanzen

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks finanziert sich der Landesverband durch Spenden und sonstige Einnahmen. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Verhältnis zum Bundesverband

(1) Der Landesverband erkennt die Ziele des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen an.

(2) Es gilt die Satzung des Landesverbandes. Tritt ein Fall ein, der nicht durch die Landessatzung geregelt ist, so gilt in diesem Fall die Satzung des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen.

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Aufnahme einer Hochschulgruppe in den Landesverband

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jede Hochschulgruppe werden, die
- a) an einer Hochschule in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen organisiert ist,
 - b) sich regelmäßig an den Arbeiten des Landesverbandes beteiligt
 - c) und die sich nach §§ 2 und 3 ausrichtet.
- (2) Mitgliedsgruppen der LHG Mitteldeutschland werden dazu angehalten, Mitglied im Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen zu werden und sich an der inhaltlichen Arbeit des Bundesverbandes aktiv zu beteiligen.
- (3) Die Aufnahme einer Hochschulgruppe erfolgt durch ihren Antrag beim Landesverband. Die Landesmitgliederversammlung entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Aufnahme.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitgliedsgruppen

- (2) Die Mitgliedsgruppen regeln die Aufnahmebedingungen für ihre Mitglieder selbst. Jede Veränderung der Mitgliedschaft der Hochschulgruppe ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Jede Mitgliedsgruppe ist angehalten, die Arbeit des Landesverbandes nach bestem Wohlwollen zu unterstützen und sich jeder dem Landesverband schadenden Handlung zu enthalten. Besonders bei Äußerungen in Medien und Öffentlichkeit ist auf das Gesamtinteresse des Landesverbandes Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Ordnung und Würde des Landesverbandes verletzende Verhaltensweisen von Personen, die in den Mitgliedsgruppen organisiert sind, sind durch diese Gruppe zu rügen und nach Möglichkeit zu unterbinden, wenn sie darauf gerichtet sind, dem Landesverband zu schaden.

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer Gruppe endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Gruppe.
- (2) Der Austritt einer Gruppe kann nur in schriftlicher Form erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss einer Gruppe aus dem Landesverband kann erfolgen, wenn sie grob gegen diese Satzung verstoßen und auf Antrag des Landesvorstandes oder von zwei Vollmitgliedsgruppen durch die Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit bestimmt wird. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Landesschiedsgericht mit aufschiebender Wirkung möglich.
- (4) Die Auflösung einer Gruppe wird durch den Landesvorstand festgestellt. Die Auflösung ist verbandsöffentlich zu machen.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

III. Organe und Aufgaben

§ 9 Organe

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind
 - a) die Landesmitgliederversammlung,
 - b) der Landesvorstand
 - c) und der Erweiterte Landesvorstand
- (2) Die Organe geben sich unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung ihre Geschäftsordnung selbst.

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

1. Landesmitgliederversammlung (LMV)

§ 10 Zuständigkeit und Zusammensetzung

(1) Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes und legt dessen Richtlinien fest. Ferner hat die LMV folgende Zuständigkeiten:

- a) Wahl und Abberufung des Landesvorstandes, Schiedsgerichtes, Kassenprüfer;
- b) die Entlastung des Landesvorstandes;
- c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Änderung der Satzung und der Geschäftsordnungen
- e) sowie die Auflösung des Landesverbandes.

(2) Jede Mitgliedsgruppe hat auf der LMV zwei Stimmen, welche durch ihre Delegierten wahrgenommen werden. Die Gruppe bestimmt ihre Delegierten nach eigenen Regeln aus ihrer Mitte. Mindestens ein Delegierter der Mitgliedsgruppe muss eingeschriebenes studentisches Mitglied an der Hochschule sein, die von der Gruppe vertreten wird. Ein delegiertes Mitglied kann maximal 2 Stimmrechte auf sich vereinigen.

(3) Stimmrechtsübertragungen sind nur innerhalb der jeweiligen Mitgliedsgruppe möglich.

(4) Alle Mitglieder, die Delegierten der Mitgliedsgruppen, die Mitglieder des Landesvorstandes und Kassenprüfer haben auf der LMV Rede- und Antragsrecht. Gästen kann auf Wunsch des Landesvorstandes mit einer einfachen Mehrheit das Rederecht eingeräumt werden.

(5) Die LMV wird vom Landesvorstand eröffnet und durch ein gewähltes Präsidium geleitet, bestehend aus bis zu drei Personen und bis zu zwei Protokollierenden.

§ 11 Einberufung

(1) Der Landesvorstand beruft mindestens zweimal im Jahr in regelmäßigen Abständen eine Landesmitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt auf dem schriftlichen Weg bzw. mittels elektronischer Post (E-Mail) mit einer Frist

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

von zwei Wochen. Bei außergewöhnlichen Ereignissen, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfordern, kann die Frist von zwei Wochen unterschritten werden.

- (2) Auf Verlangen von einem Drittel der Mitgliedsgruppen muss der Landesvorstand zum nächstmöglichen Termin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Einladung muss folgende Angaben beinhalten:
 - a) den genauen Tagungsort,
 - b) den genauen Zeitpunkt des Beginns und das voraussichtliche Ende der Tagung
 - c) und den Grund der Tagung, bzw. eine Tagesordnung.

§ 12 Digitale LMV

- (1) Neben der LMV gemäß §§ 10 - 13 kann unter Angabe eines besonderen Grundes durch Beschluss des Landesvorstandes eine mittels alternativer Formen der Echtzeitkommunikation durchzuführender LMV (Digitale LMV) einberufen werden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Der Landesvorstand schafft die für die satzungs-, geschäftsordnungs- und datenschutzkonforme Durchführung der Digitalen LMV erforderlichen technischen und sonstigen Voraussetzungen.
- (3) Die Geschäftsordnung gilt für die digitale LMV entsprechend.

§ 13 Willensbildung

- (1) Die Willensbildung auf der LMV erfolgt mit einer einfachen Mehrheit, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Jeder Delegierte hat mindestens eine Stimme, höchstensfalls jedoch zwei.

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

- (3) Die Mehrheit der Stimmen ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Enthaltungen dürfen zu keinem der Stimmen zugerechnet werden.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann auf der LMV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geändert werden, wenn die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 gegeben sind und die Widerspruchsfreiheit zur im Grundgesetz verankerten freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht berührt wird.
- (2) Anträge, welche die Änderung der Satzung zum Inhalt haben, müssen mit der Einladung versandt werden. Berechtigt solche Anträge zu stellen, sind die Mitglieder des Landesverbandes sowie der Landesvorstand.

2. Der Landesvorstand (LaVo)

§ 15 Zuständigkeit und Zusammenstellung

- (1) Der Landesvorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verband in allen Angelegenheiten nach außen.²Ferner organisiert und koordiniert er die Arbeit auf Landesebene.³Er ist im Einzelfall befugt die Vollmacht an andere Personen, für den Landesverband zu handeln, befugt.

- (2) Der Landesvorstand besteht aus

- a) bis zu zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden,
- b) drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem Landesschatzmeister
- d) bis zu vier Beisitzern.

2. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstands mit beratender Funktion sind die dem Landesverband Mitteldeutschland angehörenden Bundesvorstandsmitglieder der Liberalen Hochschulgruppen in Deutschland.

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach §14 Absatz 2 Buchstabe a bis c bilden den geschäftsführenden Landesvorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Landesvorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder kooptieren; sie haben beratende Funktion und sind bei den Beschlussfassungen des Vorstands nicht stimmberechtigt.

(4) Ist die Stelle des Landesschatzmeisters vakant, so werden die Aufgaben des Landesschatzmeisters durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands, aber nicht durch den Landesvorsitzenden wahrgenommen, welches der Landesvorstand bestimmt.

§ 16 Wahl

(1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der LMV in gesonderten Wahlgängen gewählt.

(2) Für die Wahl gilt § 12 entsprechend. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen für eine Person keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang der Anteil an den abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen (relative Mehrheit).

§ 17 Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Landesvorstands werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, folgend bleiben sie bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung, maximal sechs Monate, geschäftsführend im Amt.

(2) Die Amtszeit endet ebenfalls durch

- a) Rücktritt,
- b) ein erfolgreiches Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung gegen einzelne oder alle Mitglieder des Landesvorstands
- c) oder Austritt aus der LHG.

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

§ 18 Geschäftsführung, Verantwortlichkeit, Willensbildung

- (1) Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes in eigener Verantwortung und nach bestem Wissen und Gewissen. Jedes seiner Mitglieder hat am Ende der Amtszeit einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (2) Dem Bericht des Landesschatzmeisters wird der Bericht der Kassenprüfer angefügt.
- (3) Für die Willensbildung im Vorstand gilt § 12 entsprechend. Das Nähere zur Geschäftsführung bestimmt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.

§ 19 Finanzen und Landesschatzmeister

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Spenden sowie durch sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Der Landesschatzmeister führt die Kasse des Landesverbands in eigener Verantwortung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Wirtschaft und sparsamer Verwendung der Mittel. Er zahlt angeforderte Gelder nur gegen Quittung oder Rechnung und nach Prüfung der Berechtigung der Anforderung aus.
- (3) Alle Funktionsträger des Landesverbandes haben sich stets so zu verhalten, dass die Gemeinnützigkeit des Landesverbandes gewahrt wird.
- (4) Der Landesvorstand handelt nach den von ihm beschlossenen Finanzrichtlinien.
- (5) Liegen dem Landesvorstand oder dem erweiterten Landesvorstand hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass Funktionsträger im Landesvorstand gegen finanzrechtliche Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, so trifft sie die Pflicht, dies mit der gebotenen Sorgfalt aufzuklären.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt neben dem Vorstand zwei Kassenprüfer. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Wahl und die Amtszeit des Landesvorstands. Außerdem können bis zu zwei Ersatzkassenprüfer für den Fall der Verhinderung gewählt werden.

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

(2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, am Ende des Geschäftsjahrs und bei erkennbarer Gefährdung der Interessen des Verbandes durch die Kassenführung des Landesschatzmeisters jederzeit die Kasse und die Buchführung zu überprüfen. Sie erstatten der LMV, die die Neuwahl des Landesvorstands vorzunehmen hat, umfassend Bericht.

3. Der Erweiterte Landesvorstand

§ 21 Erweiterter Landesvorstand (eLaVo)

(1) Der Erweiterte Landesvorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes, den Mitgliedern des Bundesvorstands, sofern sie dem Landesverband Mitteldeutschland angehören, und je einem Vertreter der Mitgliedsgruppen, die von diesen nach Maßgabe der jeweiligen Ortsgruppensatzung bestimmt werden und. Wird kein Vertreter benannt, wird die oder der Ortsgruppenvorsitzende eingeladen.

(2) Der Erweiterte Landesvorstand entscheidet über die von der LMV an ihn verwiesenen Aufgaben und über politische, serviceorientierte und organisatorische Fragen von grundlegender Bedeutung. Er hat die Befugnis, Anträge des Landesvorstandes oder eines Fünftels der Mitgliedsgruppen zu beschließen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und bestehender Beschlusslage des Landesverbandes nicht widerspricht; ein beschlossener Antrag verliert seine Gültigkeit, falls die nächste auf den Beschluss folgende LMV diesen nicht bestätigt. Der Landesvorstand hat ihn über wesentliche Ereignisse und Entscheidungen zu informieren. Er hat das Recht, vom Landesvorstand Akteneinsicht und Auskunft zu verlangen, soweit dies erforderlich ist, um einen hinreichend substantiierten Vorwurf eines Verstoßes gegen die Satzung aufzuklären; im Streitfalle entscheidet das Landesschiedsgericht über das Bestehen und den Umfang dieser Rechte.

(3) Der erweiterte Landesvorstand tagt nach eigenem Ermessen oder auf Antrag von 1/5 der Mitgliedsgruppen. Er kann digital tagen. Die Versammlungsleitung übernimmt der Landesvorsitzende oder sonst ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes; er hat für die Protokollführung zu sorgen.

(4) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Landesvorstandes und die Vertreter der Ortsgruppen.

Satzung des Landesverbands Liberaler Hochschulgruppen Mitteldeutschland

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fällt das gesamte Vereinsvermögen nach der Auflösung an den Verein Kasse des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen e.V., die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 30.06.2023 in Leipzig in Kraft.